

Förderkriterien Interkulturelle Kunst und Kultur

Innovationsfonds Kulturkonzept

1. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung sind die am 30.01.2007 vom Gemeinderat beschlossenen „Kulturpolitischen Leitziele der Stadt Freiburg“ sowie das am 20.11.2007 beschlossene „Handlungskonzept Kulturelle und Interkulturelle Vielfalt“ und dessen Grundprinzipien und Ziele.

Danach sollen künstlerische und kulturelle Aktivitäten, die dazu beitragen, die interkulturelle Realität in Freiburg als kulturelle Bereicherung aktiv und vermittelnd zu entwickeln, besonders gefördert werden.

Weitere Informationen unter www.freiburg.de/kulturkonzept.

2. Förderbereiche und Voraussetzungen (was kann gefördert werden?)

Gefördert werden innovative, herausragende und nachhaltige Kunst- und Kulturprojekte, die

- den Ansprüchen und Zielen des Handlungskonzepts Kulturelle und Interkulturelle Kultur entsprechen
- interkulturelle Kunst attraktiv und innovativ öffentlich vermitteln und in das Kulturangebot Freiburgs integrieren
- beispielgebend interkulturelle Dialoge in den künstlerischen Sparten befördern
- durch Kooperationen den interkulturellen Austausch und die interkulturelle Zusammenarbeit forcieren
- interkulturelle Differenzen und Widersprüche aktiv und konstruktiv thematisieren
- eine öffentliche Präsentation in Freiburg vorsehen und dokumentiert werden
- neue Zielgruppen für den interkulturellen Diskurs erschließen
- die Prinzipien des Gender Mainstreaming berücksichtigen

Projekte, die Strukturen für langfristige Kooperationen entwickeln, die über den Förderzeitraum hinaus wirken, werden besonders begrüßt.

Nicht gefördert werden Einzelveranstaltungen (Konzert, Lesung, Einzelausstellung u.a.) sowie kulturelle Veranstaltungen von Künstlerinnen und Künstlern bzw. Gruppen, die sich primär der Ausübung einer spezifischen kulturellen oder nationalen Tradition widmen und keinen interkulturellen und dialogischen Anspruch erkennen lassen.

3. Förderungsarten (wie wird gefördert?)

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das zuständige Kulturamt aufgrund der Empfehlungen einer Fachjury mit insgesamt fünf Mitgliedern (zwei VertreterInnen des Kulturamts, ein/eine VertreterIn des Büros für Migration und Integration, zwei externe Sachverständige) unter Vorsitz des Kulturamts.

Anlage zur Projekt- und Konzeptionsförderung Interkultur

Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturamtes. Der Gemeinderat entscheidet jeweils zu Beginn und für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode über die Besetzung der Jury. Nachbesetzungen innerhalb der Wahlperiode erfolgen auf Vorschlag des Kulturamtes durch den Gemeinderat.

Es gibt zwei Varianten der Förderung:

Mit der **Projektförderung** können auf Grundlage von Einzelanträgen Projekte unterstützt werden, die grundsätzlich im Förderjahr durchgeführt werden müssen. Projekte werden nicht komplett finanziert sondern ausschließlich anteilig gefördert. Eine gleichzeitige Konzeptionsförderung ist ausgeschlossen.

Mit der **Konzeptionsförderung**, die auf zwei bis maximal drei Jahre angelegt sein kann, können besonders innovative und strukturelle Kooperationen mit explizitem Modellcharakter unterstützt werden, die sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Eine gleichzeitige Projektförderung ist ausgeschlossen.

4. Antragsberechtigte (wer kann gefördert werden?)

Anträge können gestellt werden von

- Kunst- und Kulturschaffenden (Einzelkünstlerin bzw. Einzelkünstler, Gruppen, Kulturinitiativen, Kunst- und Kulturvereine)
- Kunst- und Kultureinrichtungen
- Sonstigen Gruppierungen und Vereinen

Die Antragsteller müssen ihren zentralen Wirkungsort in Freiburg haben.

5. Förderkriterien (wonach entscheidet die Jury?)

a) Grundsätzlich

- Berücksichtigung der unter 1. und 2. dargelegten Fördervoraussetzungen
- Die Qualität der dialogisch angelegten Aktionsformen
- Herausragende künstlerische Qualität des Projekts
- Die Professionalität der beteiligten Künstlerinnen und Künstler
- Art und Qualität der Reflexion und der künstlerischen Befragung unterschiedlicher kultureller Denkweisen in der Vielfalt der hier lebenden Kulturen
- Experimenteller Anspruch des Erprobens neuer Formen des Austausches und Dialogs
- Intensität der aktiven Beteiligung von Personen unterschiedlicher kultureller Herkunft am Projekt
- Überzeugendes Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Zugänglichkeit insbesondere für bildungsferne Schichten
- Überzeugender Impuls- oder Modellcharakter des Projekts
- Art und Qualität der öffentlichen Präsentation bzw. Vermittlung
- Umfang eingeworbener Drittmittel, angemessener Eigenmittelanteil
- Nachweis eines ausgeglichenen Finanzierungsplans

b) Konzeptionsförderung

- Vorausgegangene und dokumentierte mehrjährige erfolgreiche Arbeit im Bereich der Interkultur
- Überzeugende Darlegung der konzeptionellen Entwicklungsperspektive im Projekt
- Intensive und nachhaltige Vernetzung mit mehreren Partnern
- Eindeutige und verbindliche Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Partner durch Kooperationsvertrag
- Art und Umfang der öffentlichen Präsentationen und Vermittlungsarbeit über die Dauer des Projekts
- Durchführung des Projekts in den Kalenderjahren, für die Konzeptionsförderung beantragt wurde
- Dokumentation des Gesamtprojekts durch jährliche Zwischen- und einen umfassenden Abschlussbericht

6. Förderverfahren und Antragsfristen

- Anträge auf Projekt- und Konzeptionsförderung können einmal jährlich gestellt werden. Der Stichtag für die Antragsabgabe liegt im letzten Quartal des laufenden Jahres.
- Drei Monate vor Ablauf der Abgabefrist wird die Ausschreibung und der verbindliche Abgabetermin im städtischen Amtsblatt veröffentlicht. Parallel zur Veröffentlichung im Amtsblatt stehen die Ausschreibung und die Antragsunterlagen im Internet unter www.freiburg.de/kulturamt zum Herunterladen zur Verfügung bzw. können beim Kulturamt abgeholt werden.
- Die Juryentscheidung fällt etwa vier Wochen nach Abgabefrist.
- Die Antragsteller werden zeitnah über die Juryentscheidung informiert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Kriterien besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.